



Der Gemeinderat der Gemeinde Rohrbach an der Gölsern hat in seiner Sitzung am 9. September 2008, TOP 6, beschlossen:

VERORDNUNG

betreffend Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgabe § 38 Abs. 2, NÖ Bauordnung 1996

§ 1

Gemäß § 38 Abs. 2 NÖ Bauordnung 1996, in der derzeit gültigen Fassung, werden in der Gemeinde Rohrbach an der Gölsern für die Grundstücke in der Quellenstraße die noch nicht Bauplätze sind entsprechend dem Teilungsplan GZ: 6430/94 vom 11.10.1996 von DI Hanns H. Schubert, mit den Parzellen Nr. 56/3, 56/4, 56/5, 56/6, 56/7, 56/8, 56/9, 56/10, 56/11, 56/13, die durch die Gemeindefraße aufgeschlossen werden, Vorauszahlungen auf die Aufschließungsabgabe in der Höhe von 80 % der jeweiligen Aufschließungsabgabe ausgeschrieben.

§ 2

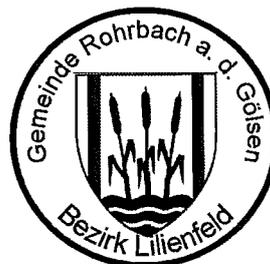
Die Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgaben sind für alle durch die Gemeindefraße aufgeschlossenen Grundstücke, die keine Bauplätze sind und die Voraussetzung für einen Bauplatz erfüllen, in einem Gesamtbetrag zu entrichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, das ist der 25. September 2008, in Kraft.

Der Bürgermeister

Karl Bader



Geprüft gemäß
§ 88 NÖ Gemeindeordnung 1973
NÖ. Landesregierung

Im Auftrage

23. Okt. 2008

Mag. Kili-Bieder

Angeschlagen am: 10.09.2008
Abgenommen am: 25.09.2008